Basel, 3. Februar 1917. № 5 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Junge, intelligente **Tochter** sucht **Lehrstelle** in einem Konsumverein der deutschen oder französischen Schweiz. Angebote nebst Bedingungen unter Chiffre B. Sch. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verein schweiz. Konsumverwalter.

Einladung

zur

ausserordentlichen Mitgliederversammlung

auf

Samstag, 10. Februar 1917, vormittags 10½ Uhr im Restaurant „Du Pont" in Zürich.

Traktanden:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Statutenrevision des V. S. K.
   Referent: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. V. S. K.
3. Genossenschaftliches Volksblatt als Wochenausgabe (Diskussionsthema).
4. Umfrage und Diverses.

Wir bitten um einen möglichst vollzähligen Besuch.

Mit kollegialischem Gruss!

Für den Vorstand,

Der Präsident: **W. Walther.** Der Aktuar: **A. Honegger.**

Gemeinschaftliches Mittagessen. Näheres durch Zirkular.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 3. Februar 1917 | No. 5

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Die Bell-Allianz in der Genossenschaftstheorie.

Drei Jahre sind verflossen, seitdem über den Abschluss der «Bell-Allianz» die Wogen der Kritik in reissenden Strömen durch die gesamte Schweizerpresse fluteten. Sehr verschiedenartig waren die Gesichtspunkte, die die einzelnen Kritiker dabei einnahmen. Befürchteten schon die Landwirte von diesem Abkommen eine schwere Schädigung, so fühlte sich ganz besonders das handwerksmässige Metzgergewerbe in seiner Existenz bedroht. Die ganze Mittelstandspresse witterte schwere Gefahren. Andere Gruppen von Kritikern brachten Bedenken gegen die finanzielle Solidität der Bell A. G. vor, andere wieder wandten sich gegen das Prinzip der Zentralisation der Fleischversorgung für ein ganzes Land in der Weise, wie sie durch die Bell A. G. organisiert werde; es wurde weiter vorgebracht, die «Bell» habe sich bei dem Abkommen zu gar nichts verpflichtet, der V. S. K. dagegen sei durch dasselbe übervorteilt worden, die Konsumenteninteressen seien schwer geschädigt und bedroht. Die kaufmännische Richtigkeit der Transaktion wurde ebenfalls angezweifelt und zudem die finanzielle Position des V. S. K. und seine Betriebsführung zum Teil heftig angegriffen. Am schwerwiegendsten ist jedoch der Vorwurf, *das Abkommen stelle eine flagrante Verletzung genossenschaftlicher Grundsätze dar und der V. S. K. sei dadurch in kapitalistisches Fahrwasser geraten.*

Die dreijährige Praxis unter dem Abkommen, und die seitherige Entwicklung des V. S. K. haben bereits die meisten Befürchtungen der Kritiker glatt ad absurdum geführt. Mancher Saulus ist heute ein Paulus geworden.

Einzig der Vorwurf, das Abkommen stelle eine *Verletzung der Genossenschaftstheorie dar,* wird noch von einer gewissen Gruppe von Kritikern, wenigstens nach aussen hin, aufrecht erhalten.

Die Polemik *gegen* das Abkommen, insbesondere aus Gründen gegen die angebliche Verletzung der genossenschaftlichen Grundsätze, ist sehr leidenschaftlich geführt worden, und darunter litt selbstverständlich die notwendige Objektivität. Den Kern der Polemik bildeten viele Behauptungen ohne überzeugende Beweisführung. Das *wissenschaftliche Moment fehlte der Kampagne gegen die «Bell-Allianz».*

Es war daher ein sehr verdienstvolles Unternehmen, dass ein Studierender der Freiburger Universität, *Rudolf Vogel,* die ganze Streitfrage zum Vorwurf einer wissenschaftlichen Untersuchung machte. Die Frucht dieser Untersuchung, die dem jungen Akademiker die Würde eines *Doktors der Staatswissenschaften* eingebracht hat, liegt nun in einer Schrift vor, die den Titel trägt: *Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Grossmetzgerei Bell A. G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie.*[1])

Die Veranlassung zu der vorliegenden Arbeit gab dem Autor, wie wir seinem kurzen Vorwort entnehmen, eine Ostern 1914 nach der Schweiz unternommene Studienreise und eine Anregung seines Lehrers, des Geheimen Hofrats Professor Dr. *Diehl.* Durch den Kriegsausbruch wurde die Arbeit unterbrochen und konnte erst während der unfreiwilligen Musse, die eine schwere Verwundung unserem Verfasser aufzwang, vollendet werden. Heute steht Dr. Vogel wieder an der Front.

Der Aufbau und die Gliederung der Arbeit sind klar und übersichtlich.

In einem *ersten* Teil wird die *Vorgeschichte* in drei Kapiteln behandelt. (1. Das Abkommen des

[1]) *Rudolf Vogel,* Doktor der Staatswissenschaften. Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Grossmetzgerei Bell A. G. in Basel. Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1917. 94 S. Preis broschiert Mk. 2.80.

Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Grossmetzgerei und Wurstfabrik Bell A. G. — Der Verband schweizerischer Konsumvereine. — Die Bell A. G. 2. Die Kritik des Abkommens in der Oeffentlichkeit. 3. Die Begründung des Abkommens durch den Verband schweizerischer Konsumvereine.)

Im *zweiten* Teil wird das Abkommen vom Standpunkt der Genossenschaftstheorie untersucht. Dieser Teil wird in fünf Kapitel zergliedert. (4. Allgemeine Theorie der Genossenschaft. 5. Spezielle Theorie der Konsumgenossenschaft. 6. Das subjektive und das technische Moment innerhalb der Genossenschaft. 7. Kritik des Abkommens vom Standpunkt der allgemeinen Genossenschaftstheorie. 8. Kritik des Abkommens vom Standpunkt der speziellen Konsumgenossenschaftstheorie.

Ein *dritter* Teil bringt im 9. Kapitel einen Ausblick in die Zukunft. Das Literaturverzeichnis bildet den Abschluss der 94 Seiten umfassenden Untersuchung.

Bevor wir im einzelnen etwas eingehender auf die Arbeit Vogels eintreten, möchten wir zusammenfassend erklären, dass der Gesamteindruck des Werkes ein erfreulicher ist. Wenn auch nicht alle Partien glücklich gestaltet und völlig durchgearbeitet sind, so ist es dem Verfasser dennoch gelungen, vom Standpunkt des Theoretikers aus, in *objektiver* Weise und mit *überzeugenden* Argumenten *nachzuweisen*, dass das Abkommen des V. S. K. mit der Bell A. G. *gegen genossenschaftliche Grundsätze nicht verstösst* und der V. S. K. daher auch keinesfalls infolge dieses Abkommens in das kapitalistische Fahrwasser abgetrieben worden sei.

* * *

Nachdem Dr. Vogel den bekannten Vertrag der beiden vertragschliessenden Parteien im Wortlaut wiedergegeben hat, untersucht er in interessanter Weise zuerst die *Natur* des Abkommens. Der Vertrag spricht von «Interessengemeinschaft», und davon geht Vogel aus. Die wissenschaftliche Definition der Interessengemeinschaft gibt Dr. Ulrich Marquardt in einer gründlichen Untersuchung folgendermassen: «Sie ist eine unter Wahrung der Selbständigkeit freiwillig eingegangene, durch Vertrag oder Aktienaustausch entstandene Vereinigung von gewöhnlich zwei bis drei Unternehmungen, meistens Grossunternehmungen, mit gleichen oder gleichartigen Interessen in der Art, dass zwecks Erreichung aller Vorteile, die die monopolistischen Organisationsformen, jedoch nur unter Aufgabe der Selbständigkeit ihrer Mitglieder bieten — d. h. zwecks Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage, Vergrösserung der Leistungsfähigkeit und Erreichung der höchstmöglichen Gewinne — die Jahresgewinne zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel untereinander in Verteilung gebracht werden.»

Zu dieser Definition Marquardts gibt Vogel die folgenden ergänzenden Erläuterungen, denen wir völlig beistimmen können: Es ist ersichtlich, dass das Abkommen zwischen dem Verbande schweizerischer Konsumvereine und der Bell A. G. keine Interessengemeinschaft im Sinne dieser Definition ist; denn es handelt sich in vorliegendem Falle nicht um einen Aktienaustausch, sondern um eine einseitige Kapitalbeteiligung des V. S. K. bei der Bell A. G., und von einer Zusammenwerfung der Ueberschüsse und Verteilung nach einem bestimmten Schlüssel ist gar keine Rede. Wohl aber liegt ein Vertrag vor. Marquardt stellt den eigentlichen Interessengemeinschaften im Sinne seiner Definition «uneigentliche Interessengemeinschaften gegenüber. Unter solchen versteht er Zusammenschlüsse, ohne gegenseitige Gewinnbeteiligung, entstanden:

a) durch Aktienübernahme zwischen fremden Gesellschaften oder zwischen Mutter-Gesellschaft und selbstgegründeter Tochterunternehmung;

b) durch einfache Verabredung als Grundlage für ein befreundetes Verhältnis mit gegenseitiger Förderung gemeinsamer Interessen.

Unter diesen Begriff könnte man das erwähnte Abkommen einordnen, denn es liegt sowohl eine Aktienübernahme, als auch ein Vertrag über gegenseitige Förderung gemeinsamer Interessen vor. Man könnte demnach allenfalls von einer Interessengemeinschaft im weitern Sinne oder besser von einer unechten Interessengemeinschaft sprechen; denn das Wesen der eigentlichen Interessengemeinschaft liegt in der Wahrung der Selbständigkeit der vertragschliessenden Unternehmungen. Im vorliegenden Falle jedoch gerät die Bell A. G. in die *Abhängigkeit* des V. S. K., da dieser *einseitig* Bell-Aktien übernimmt, ohne dass Bell eine entsprechende Anzahl Anteilscheine des V. S. K. dafür erhält. *An dieser Tatsache, dass Bell vom Verbande abhängig wurde, kann somit gar kein Zweifel obwalten.* Marquardt führt über derartige Fälle aus: «Dass, je grösser der Aktienbesitz an einer anderen Gesellschaft ist, ... das übernehmende Institut um so mehr das Verlangen hat, einen möglichst grossen Einfluss auf das kleinere auszuüben. Seinen Höhepunkt erreicht es hierin, wenn es das gesamte Aktienkapital des andern in Händen hat, was einen Ersatz für die Fusion bedeutet.» Und ferner: «Bei Uebernahme aller Aktien einer Bank durch die andern (also auf unsern Fall übertragen: der Bell A. G. durch den V. S. K.) sehen wir, *1. dass beide Teile nicht annähernd ebenbürtig sind; 2. dass der schwächere Teil (Bell A. G.) unter Beibehaltung der alten Firma auf das Niveau einer Filiale des Stärkeren (V. S. K.) herabsinkt* und seine Selbständigkeit völlig verloren hat, da stets, je nachdem, ob nur ein Teil, die Mehrzahl oder alle Aktien in die Hände des grösseren Instituts gelangt sind, die Selbständigkeit des kleineren (Bell A. G.) sich in seiner Geschäftsführung Beschränkungen gefallen lassen muss.»

Wir stellen demnach fest, dass das Abkommen zwischen der Bell A. G. und dem V. S. K. eine uneigentliche oder unechte Interessengemeinschaft ist, durch welche die Bell A. G. in Abhängigkeit vom V. S. K. geraten und so mehr oder weniger eine Produktiv- und Distributiv-Abteilung dieses Verbandes geworden ist. Die Geschäftsführung der Bell A. G. ist durch die Erwerbung der Majorität der Aktien gänzlich unter die Kontrolle des V. S. K. gekommen, und da die Auflösung derartiger Verbindungen *erfahrungsgemäss* fast unmöglich ist, weil sich die Kontrahenten zu tief in die Karten sehen und darum Fusion vorzuziehen ist, so kann die Umwandlung der Bell A. G. in eine Genossenschaft nur eine Frage der Zeit sein.

Vogel schliesst seine Untersuchung über die *Natur* des Abkommens folgendermassen: Wir schicken diese Feststellungen voraus, da in allem Ernste behauptet worden ist, der V. S. K. sei durch das Abkommen in Abhängigkeit von Bell geraten. *Im Hinblick auf die von uns erwähnten Unternehmungen und die verschiedenen Erfahrungen bei ähnlichen Transaktionen müssen wir vielmehr zu dem gegenteiligen Resultat gelangen.* (Fortsetzung folgt.)

Züricher Brief.

(K.-Korr.)

Bekanntlich ist die Warenvermittlung seit Ausbruch des Krieges nach verschiedenen Richtungen durch behördliche Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen gebunden worden. Sind diese Erlasse auch nicht nach allen Kanten hieb- und stichfest, sondern weisen sie noch verschiedene Maschen auf, durch die skrupellose Geschäftsleute zu schlüpfen vermögen, haben sie doch bis zu einem gewissen Grade die Ordnung in der Gütervermittlung aufrecht erhalten können. Ohne diese behördlichen Schutzmassnahmen zugunsten der Konsumenten, aber auch des ganzen Landes würden wir bitterböse dastehen. Dafür bürgt die exotische Lebewelt, die die Hauptstrassen unserer Stadt, aber noch mehr die Kaffees und Theater bevölkern. Zürich hat seit Kriegsausbruch geradezu eine Veränderung in der Bevölkerungsphysiognomie angenommen. Und diese Typen begegnen uns recht oft in den Gerichtsgebäuden Zürichs, wo sie sich wegen Vergehens gegen die bundesrätlichen Wucherverordnungen, -beschlüsse und -verfügungen zu verantworten haben. Im Jahre 1916 wurden nicht weniger als 297 solcher «Wucheruntersuchungen» von der hiesigen Bezirksanwaltschaft geführt, die oft zu umfangreichen Weiterungen Veranlassung gaben. Fängt man an einem Orte mit der Untersuchung an, führt sie dann und wann zu Dutzenden von Personen, wobei wir auch solchen begegnen, die bisher als seriöse Kaufleute angesehen worden sind. Der Versuchung, möglichst rasch und viel Geld zu verdienen, können sie nicht widerstehen. Freilich hatten sich auch viele kleine Leute vor den Gerichten zu verantworten, die in ihrer harmlosen Weise hereingefallen sind, weil sie sich mit den Notgesetzen nicht vertraut machten. Dabei ist freilich zu sagen, dass diese auch nicht immer besonders glücklich redigiert sind. Selbst dem Juristen geben sie Veranlassung, zu denken; wie soll sich dann der einfache, schlichte Mann oder die gesetzesunkundige Händlerin in diesen behördlichen Erlassen zurechtfinden? Mit den kleinen ansässigen Leuten ist die Strafjustiz freilich bald fertig; schon Dutzende sind wegen Höchstpreisüberschreitungen abgeurteilt worden, während die eigentlichen Wucherer und Schieber dank ihrer tüchtigen Rechtsbeistände ihre Untersuchungen «herumtrölen», bis wahrscheinlich der Krieg der Vergangenheit angehört. Das verbittert die Bevölkerung, und man müsste sich nicht wundern, wenn sie dem Unmute über diese Art der Ausübung der Rechtspflege gelegentlich kräftigen Ausdruck gäbe.

Die Erfahrungen, die wir jetzt in Zürich sammeln — andernorts wird dasselbe der Fall sein — werden einmal einen interessanten Stoff zur Bearbeitung des Themas «Privatkapitalistische und genossenschaftliche Gütervermittlung» bilden, womit es möglich sein sollte, den enragiertesten Verteidiger der privatwirtschaftlichen Warenvermittlung zu überzeugen von der Notwendigkeit der Ueberwindung dieses Systems durch die moderne Genossenschaft.

Der Lebensmittelverein Zürich hat im abgelaufenen Jahre eine kräftige Entwicklung durchgemacht und seine Mitgliederzahl um 2564 auf 30,005 erhöht. Im Jahre 1891, also vor 25 Jahren, zählte er noch 575 Mitglieder, im Jahre 1900 waren es schon etwas mehr als 10,000 und im Jahre 1910 20,549. Es ist also namentlich seither rasch mit dem Mitgliederzuwachs vorwärts gegangen.

Auch der Umsatz hat sich im Jahre 1916 in erfreulichem Masse gehoben, er stieg in den Ablagen und im St. Annahof von rund 10 Millionen im Jahre 1915 auf ungefähr $11^3/_4$ Millionen im Jahre 1916 oder um 17,6%. Zusammen mit den Migrosverkäufen dürfte der Umsatz des Jahres 1916 rund 12 Millionen erreichen. Dieser Erfolg ist um so erfreulicher, als der L. V. Z., wie übrigens auch andere Genossenschaften und Privatgeschäfte, unter den mangelnden Zufuhren der Lebensmittel etc. schwer zu leiden hatte und deshalb nicht imstande war, den Bedürfnissen der Mitglieder und Kunden immer gerecht zu werden. Einzig im Dezember betrug der Mehrumsatz gegenüber dem Vorjahre über 300,000 Franken. Auch bessert sich die Situation mit dem «St. Annahof» ganz bedeutend, der eine Zeitlang nach Kriegsausbruch zu einem, und zwar keinem kleinen, Sorgenkinde des Züricher Verbandsvereins sich auswachsen wollte. Die noch leer gestandenen Mieträume konnten sozusagen jetzt alle vermietet werden, ja die Geschäftsleitung kommt nun auf einmal in die unangenehme Lage, Mietinteressenten abweisen zu müssen. Wenn die Mietpreise den seinerzeit angesetzten Grundpreisen per m^2 entsprechen, dann kann die Scharte bald ausgewetzt werden, den die Kriegsjahre 1914—1916 dem Unternehmen beigebracht haben.

Im Jahre 1916 hatten die Organe des L. V. Z. ausserordentlich viel mit Personalfragen zu tun. Auch hier machte sich der Einfluss des wahnsinnigen Krieges recht ungünstig bemerkbar. Nun fanden die vielen Auseinandersetzungen ihren Abschluss durch einen allgemeinen Arbeitstarif zwischen dem L. V. Z. einerseits und dem Verbande der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz und dem Schweizerischen Lederarbeiterverband anderseits. Wir haben sodann noch eine Vereinigung der bürgerlich gesinnten Angestellten, den Personalverein des L. V. Z., und er wollte auch als Vertragskontrahent anerkannt sein. Also musste mit ihm der Vertrag ebenfalls aber separat abgeschlossen werden, denn die Gewerkschaftsverbände wollten nicht auf dem gleichen Vertragsexemplar neben dem Personalverein ihre Unterschrift hinsetzen (!) Fast wäre es zum Scheitern der Unterhandlungen gekommen, weil zuerst versucht wurde, die Gewerkschaftsverbände zum gemeinsamen Abschluss des Vertrages zusammen mit dem Personalverein zu veranlassen.

Die Neuordnung der Verhältnisse bringt dem Personal nach verschiedenen Richtungen nennenswerte Mehrleistungen der Genossenschaft. Für das Bureaupersonal sind folgende Löhne vorgesehen: Kommis I. Klasse Fr. 2700.— bis 4020.—, solche II. Klasse Fr. 2400.— bis 3420.— und solche III. Klasse und Maschinenschreiberinnen I. Klasse Fr. 2160 bis 2880.—. Bureaugehilfen und Bureaugehilfinnen und Maschinenschreiberinnen II. Klasse Fr. 1680.— bis 2640.—. Volljähriges männliches Aushilfspersonal, das im Taglohn arbeitet, erhält mindestens Fr. 7.— pro Tag und volljähriges weibliches Aushilfspersonal Fr. 4.— Tagelohn.

Das Magazinpersonal wird bezahlt wie folgt: Kommis, Magazinkontrolleure, Wagmeister und Gruppenchefs mit Fr. 2400.— bis 3420.— und Magaziner und Packer mit Fr. 2040.— bis 2880.—. Volljähriges männliches Aushilfspersonal bekommt einen Tagelohn von Fr. 6.50.

Der Wochenlohn für die Bäcker beträgt im ersten Jahre Fr. 47.— im zweiten Fr. 49.— und im dritten Jahre Fr. 51.—. Ofenarbeiter, Teigmacher

und das Bäckereimagazinpersonal erhalten eine wöchentliche Zulage von Fr. 3.—. Die Zulage der Schichtenführer beträgt Fr. 6.—. Hebeln an Sonntagen wird mit Fr. 3.— entschädigt und Aushilfsarbeiter werden mit Fr. 8.— täglich entlöhnt.

Küfer bekommen einen Minimallohn von Fr. 46.— per Woche, der jährlich um 2 Franken bis zu Fr. 52.— ansteigt. Der Oberküfer bekommt einen Lohnzuschlag von Fr. 3.—. Aushilfsküfer haben Anspruch auf einen Tagelohn von Fr. 7.50. Das Kellereipersonal erhält ausserdem einen gesunden Haustrunk.

Der Wochenlohn für Schuhmacher beträgt Fr. 46.— mit je 1 Franken Zuschlag für das zweite und dritte Jahr der Vertragsdauer. Maschinenarbeiter erhalten 1 Franken Wochenzulage.

Die Arbeitszeit beträgt für das Bureaupersonal 8 Stunden, an Samstagen 7 Stunden, für das Magazin 8 $^3/_4$ Stunden, für die Bäckerei 8 Stunden (Dreischicht), für die Kellerei 9 Stunden und für die Schuhmacherei 9 Stunden, an Samstagen 5 Stunden. Ueberzeitarbeit wird mit 30 bis 50%, letztere für das Bäckereipersonal entschädigt, Sonntags- und Nachtarbeit mit 50%.

Dazu kommen die früher schon gewährten Vergünstigungen an das Personal, wie Ferien bis zu 3 Wochen, je nach Dienstdauer, ganze oder teilweise Bezahlung des Lohnes während dem Militärdienst, Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen aus Unfall, Krankheit und Invalidität. Man darf ohne Ueberhebung sagen, der L. V. Z. gewährt seinem Personal vorbildliche Arbeitsbedingungen und es bleibt nur zu wünschen, dass das Personal dies auch würdigt. Der Vertrag ist für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Von diesem Allgemeinen Arbeitstarif sind jetzt aber noch nicht erfasst die Fuhrleute und das Verkaufspersonal. Die erstern haben sich bereits mit einer Kündigung des noch in Kraft stehenden Vertrages gemeldet; sie werden sehr wahrscheinlich auch dem allgemeinen Vertrag unterstellt. Und für das Verkaufspersonal sollen die etwas komplizierteren Verhältnisse vorerst noch durch eine Revision des bestehenden Reglements abgeklärt werden. So wird auch für das Jahr 1917 dafür gesorgt, dass die «Arbeiterfrage» für die Behörden nicht zur Ruhe kommt.

Sodann bildet eine andere Frage allgemeines Interesse, die Organfrage. Schon seit Jahren stunden der L. V. Z. und der Verband miteinander in Unterhandlung über die Ausgestaltung der Lokalausgabe des «Genossenschaftl. Volksblattes», und es schien letzten Vorherbst auch, als ob die etwas kitzlige Frage zur Zufriedenheit beider Teile gelöst worden sei. Allein die Verwaltungskommission wollte in dem Verlangen der Organe des L. V. Z. nach einer unabhängigen, also eigenen Redaktion des Lokalorgans nicht nachgeben, während namentlich der neue und tatendurstige Ressortchef Lorenz, und mit ihm die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat auf der Selbständigkeit der Redaktion bestunden. Zur Erklärung des Verhaltens der Basler Freunde muss hier gesagt werden, dass sie die pressrechtliche Verantwortung für das Zürcher Lokalorgan nicht tragen wollten, wenn dasselbe unter eigener Redaktion durch den Verband hergestellt würde. So kam es also zur Lösung des Verhältnisses zwischen L. V. Z. und dem V. S. K., was aber nicht heissen soll zu einer Lockerung der Beziehungen im allgemeinen. Im Gegenteil wird das gute Verhältnis zwischen den Organen der beiden genossenschaftlichen Vereinigungen nach wie vor dasselbe bleiben. Unserseits erwartet man nur eine bessere Berücksichtigung der speziellen geistigen Bedürfnisse unserer Genossenschafterinnen mit einem eigenen Lokalorgan. Ob und in welchem Masse das gesteckte Ziel erreicht wird, hat natürlich die Zukunft zu lehren. Auf alle Fälle will man mit dem neuen Blatte die Interessen des Genossenschaftswesens im allgemeinen und diejenigen des L. V. Z. im besondern fördern, was natürlich indirekterweise auch dem V. S. K. zugute kommen wird. Bereits sind nun zwei Nummern des neuen Organs «Die Familie», genossenschaftliche Wochenzeitung, herausgegeben vom Lebensmittelverein Zürich unter der Redaktion des Herrn Lorenz, erschienen. Sie haben guten Anklang gefunden, weil sie stark lokalen Charakter tragen; auch scheint es, dass die Frauenkommission sich kräftiger an der Mitarbeit beteiligen wollte, als dies früher der Fall war.

A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s. Es ist selbstverständlich, dass, sobald der L. V. Z. eine vom V. S. K. vollständig unabhängige Redaktion beanspruchte, das Kleid des «Genossenschaftlichen Volksblattes» hierfür nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnte; der V. S. K. wäre sonst Gefahr gelaufen, nicht nur vor dem Richter — solche Fälle wären ja nicht zu befürchten gewesen — sondern auch vor der Oeffentlichkeit für a l l e in die Zürcher Ausgabe aufgenommenen Beiträge verantwortlich gemacht zu werden, was speziell in der heutigen Zeit, namentlich nach den bereits gemachten Erfahrungen, nicht ohne unangenehme Rückwirkung gewesen wäre. Ob die Separation der Zürcher Freunde aus rein genossenschaftlichen Gründen notwendig und für die einheitliche Entwicklung der schweizerischen konsumgenossenschaftlichen Bewegung erspriesslich war, darüber kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein.

Wir wünschen natürlich, dass es dem L. V. Z. auch unter dem Regime des eigenen Pressorganes gut gehe; aber nicht in allen Kreisen unserer Bewegung verspricht man sich von diesem Schritte gute Folgen; so hat die Verwaltung eines Verbandsvereins vom Zürichsee dem L. V. Z. folgendes Schreiben zu diesem Schritte übermittelt:

«Mit Bezug auf Ihr neugeschaffenes Genossenschaftsorgan «Die Familie» teilen wir Ihnen höfl. folgendes mit. (Gemäss Beschluss unserer Betriebskommission.)

Unsere Bestrebungen gehen zielbewusst und unentwegt auf die Hebung und Entwicklung eines möglichst einheitlichen gemeinsamen V e r b a n d s-organes, wovon das «Genossenschaftliche Volksblatt» einen sehr erfreulichen Anfang darstellt. Im Hinblick auf diese Bestrebung müssen wir nun aber leider konstatieren, dass Ihr Vorgehen eine höchst bedauerliche Sonderstellung ist, die wir selbst durch Annahme des uns angebotenen Gratisabonnements nicht unterstützen wollen. Wir verzichten darum dankend auf die Zustellung Ihres Sonderblattes, mit dessen Schaffung der Lebensmittelverein Zürich durchaus k e i n g e n o s s e n s c h a f t l i c h e s B e i s p i e l gegeben hat.»



Lesefrucht.

Der sogenannte «Genossenschaftssozialismus», die Eigenproduktion der K o n s u m v e r e i n e, wie diese überhaupt, haben sich ohne Zweifel im Kriege

sehr bewährt — insbesondere durch ihre preisbildende und schliessliche **preisregelnde** Wirkung im Interesse der Konsumenten und durch Lieferungen im Grossen, namentlich der Bäckereien, an die Behörden (Militärverwaltung und Gemeinden) — und wird bei dem auch ihnen gegenüber veränderten Verhalten der Behörden in den sachlich gegebenen Grenzen sicher auch nach dem Kriege einen weiteren Aufschwung nehmen. *(Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege von Prof. Dr. C. J. Fuchs, Tübingen.)*

* * *

Die Enteignung ist ein grosses Machtmittel, aber sie steht zum Teil auf dem Papier. Kartoffeln, die in der Erde stecken, kann man enteignen, aber man bekommt sie darum noch nicht, wenn man nicht die Arbeiter hat, sie herauszunehmen.

v. Batocki, im deutschen Reichstag.



Studentenkonsumvereine und Mittelstand.

Wie das «Württemberger Genossenschaftsblatt» mitteilt, wurde in einer Sitzung des Verbandes der württembergischen Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen in Stuttgart vom Gewerbeverein Tübingen der Antrag gestellt, die Verbandsleitung möchte beim württembergischen Kultusministerium dagegen vorstellig werden, dass ein «Studentenkonsumverein» in Tübingen ins Leben treten solle, da durch diese Gründung der Tübinger Mittelstand schwer geschädigt werde. Ausserdem sollte das Kultusministerium ersucht werden, seinen Einfluss dahingehend auszuüben, dass die Tübinger Professorenwelt vom Anschluss an den Tübinger Konsumverein abgehalten werde.

Dazu wird der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» geschrieben, der wir diese Mitteilungen entnehmen: Die diesem Antrage vorausgegangenen Tatsachen sind kurz folgende: Im Sommersemester 1913 gründeten Tübinger Studenten eine «Käufervereinigung», die sich zur genossenschaftlichen Lebensmittelversorgung ihrer Mitglieder an den dort bestehenden Konsumverein anlehnte, aber auch Kollegartikel usw. gemeinsam beschaffte und mit einem Speisewirt und einem Schneider in Verbindung trat. Die Sache hatte guten Erfolg, doch wurde die wirtschaftliche Tätigkeit, die durch den Kriegsausbruch ohnehin wäre unterbunden worden, bereits vorher eingestellt, einmal, weil der Tübinger Konsumverein für die studentischen Bedürfnisse noch nicht leistungsfähig genug war, ferner weil die leitenden Personen von Tübingen fortkamen. Die geistige Bewegung für diese vor allem erzieherisch gedachte Sache hat aber nicht aufgehört und hat in der «Gesellschaft für genossenschaftliche Kultur» (Esslingen [Neckar], Heimstätten) ihren Mittelpunkt. Die Tübinger Käufervereinigung wäre weder durch die Schwierigkeiten seitens der Universitätsbehörden unmöglich geworden, noch durch den Kampf, den einige Organisationen des Tübinger kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes gegen sie aufnahm. Diese Kreise veranstalteten u. a. am 31. März 1914 eine Protestversammlung gegen den Studentenkonsumverein und zugleich den «Kathedersozialismus insbesondere des Prof. Wilbrandt in Tübingen», die eine scharfe Resolution annahm.

Während des Krieges ist der Gedanke der Studentengenossenschaften noch in weiteren Kreisen der akademischen und sonstigen Jugend heimisch geworden. Viele Tatsachen der Kriegswirtschaft drängten ja auch geradezu die Jugend auf wirtschaftliche Erkenntnisse hin und legten ihnen genossenschaftliche Selbsthilfe ausserordentlich nahe. Nach dem Kriege, wenn die jetzt grösstenteils im Felde stehende Jugend zurückgekehrt ist, werden aller Voraussicht nach die genossenschaftlichen Bestrebungen, namentlich in der akademischen Jugend, viel Boden gewinnen. Einem Versuche, während der Abwesenheit dieser Jugend diese Tätigkeit heute schon im Keime zu ersticken, muss mit allen Mitteln schärfstens entgegengetreten werden. Mag man mit der Sache selbst einiggehen oder nicht, diese Art der Bekämpfung ist zu verurteilen. Die akademische Freiheit gibt jedem akademischen Bürger das Recht, das für richtig Erkannte auch zu tun. Auf die Professoren einen Einfluss ausüben zu wollen, die Mitgliedschaft im Konsumverein aufzugeben oder gar nicht erst einzutreten, muss als geradezu unerhört bezeichnet werden, besonders in dieser Zeit, die die Bewährung der Konsumvereine so offenbar macht und den engherzigen Verboten der Mitgliedschaft von Staatsbeamten in ihnen ein Ende gemacht hat. Das Kgl. Württ. Kultusministerium wird solchen Anträgen die richtige Antwort zu geben wissen.



Die Konsumgenossenschaft Solothurn im 25. Betriebsjahre (1915/16).

Die Konsumgenossenschaft Solothurn hat in ihrem 25. Rechnungsjahre ausgezeichnete Fortschritte gemacht. Das Rechnungsjahr umfasst nur 11 Monate. Trotzdem ist der Umsatz merklich grösser als im normalen, vorhergehenden Rechnungsjahre. Er beläuft sich auf Fr. 1,497,772.16, währenddem er pro 1914/15 nur Fr. 1,360,235.73, also Franken 137,536.43 weniger betrug. Die Zunahme verteilt sich folgendermassen auf den Verkehr im eigenen Betrieb und im Rabattvertrag. Verkehr im eigenen Betriebe pro 1915/16 Fr. 1,305,646.06, pro 1914/15 Fr. 1,253,630.73, pro 1915/16 also mehr Fr. 52,015.33. Verkehr im Rabattvertrag Fr. 192,126.10 pro 1915/16 (davon Verkehr mit Milchlieferanten vom 1. März bis 31. August Fr. 73,554.10), Fr. 106,605.— pro 1914/15, also mehr pro 1915/16 Fr. 85,521.10. Die Zahl der Mitglieder ist von 3173 auf 3396 angewachsen. 464 Eintritten stehen 138 Austritte und 103 Streichungen gegenüber. Die Spareinlagen sind von Fr. 327,148.75 auf Fr. 316,955.46 zurückgegangen. Diese Verminderung um Fr. 10,193.29 bedeutet aber für die Genossenschaft keinen Verlust, denn an Stelle der Spareinlagen sind Obligationen in der Höhe von Fr. 54,400.— getreten.

Ueber die Waren- und Schuhwarenabteilung ist nicht besonders viel zu berichten. In beiden Betriebszweigen machten sich die höheren Preise und der teilweise Mangel an Waren etwa einmal unangenehm bemerkbar. Immerhin hat der Umsatz der Schuhwarenabteilung eine Zunahme um Fr. 10,100.— auf Fr. 93,500.— erfahren.

Die Bäckerei hat 506,116½ kg Brot gebacken, 38,228 kg mehr als im Vorjahre, dazu noch 1,115,7 kg Zwieback, ferner Kleingebäck im Werte von 1,786.40 Franken. Wir können also auch hier wiederum feststellen, dass der Umsatz in Brot nicht nur dem Geldwerte, sondern auch der Menge nach grösser geworden ist, ein gutes Zeichen dafür, dass es uns bis heute an dem für die Ernährung so notwendigen Mehl noch nicht mangelte.

Die Molkerei ging am 1. März an den Verband nordwestschweizerischer Milchproduzenten über. Es kostete der Verwaltung der Genossenschaft eine grosse Ueberwindung, bis sie sich zu diesem Schritte entschliessen konnte. Doch blieb eine andere Möglichkeit nicht wohl übrig. Die Erfahrungen, die sie bis heute mit dieser Abtretung gemacht hat, haben sie allerdings auch den Schritt nicht bereuen lassen.

Die Weinabteilung verzeichnet, wie allenthalben, einen ziemlich bedeutenden Rückgang im Wein-, dagegen eine bedeutende Zunahme im Mostverbrauch. Es wurden über 40,000 Liter Most an die Mitglieder der Genossenschaft vermittelt.

Die Betriebsrechnung weist folgende Zahlen auf: Vortrag ab alter Rechnung Fr. 509.36, Rohüberschuss der Warenabteilung Fr. 148,578.63, der Weinabteilung Fr. 31.387.18, der Bäckerei 63,393.57, der Molkerei 7,178.82, der Schuhwarenabteilung 20,048.59. Saldo des Rabattverkehrs Fr. 1.932.25, Rohüberschuss des Fuhrparks Fr. 2,331.63, Mietzinseinnahmen Fr. 15,465.75, Kapitalzinsen Fr. 14,136.71, Mietzinsenausgaben Fr. 24.260.80, Löhne und Entschädigungen an die Genossenschaftsbehörden Fr. 92,965.25, Liegenschaftsunterhalt Fr. 2,987.51, weitere Unkosten Fr. 56,437.53, Reinüberschuss Fr. 100,037.98.

Aus der Bilanz entnehmen wir: Liegenschaften Fr. 260,000.—, Wertschriften Fr. 17,200.—, Warenvorräte Fr. 282.874.12, Kasse Fr. 2 010.68, Bankguthaben Fr. 58,682.95, Depositenguthaben Fr. 20,573.60, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. Fr. 88,715.60, Debitoren Fr. 6.223.—, Postcheck Fr. 933.23, Pferde Fr. 900.—, Mobiliar und Fuhrpark Fr. 4.—. Spareinlagen Fr. 316.955.46, Obligationen Fr. 54,400.—, Kreditoren Fr. 29,067.25, transitorische Posten 5,903.30, Hypotheken Fr. 115,000.—, Markenemission 9.204.99, Reservefonds Fr. 94,400.—, Baufonds Fr. 14.000.—, Dispositionsfonds Fr. 12,068.50, Rückvergütungen Fr. 85,151.63, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1,875.95.

Der Reinüberschuss in der Höhe von 100,037.98 Franken soll folgendermassen verteilt werden: Fr. 199.— Abschreibung auf dem Mobiliar, Fr. 9,400 Zuweisung an den Reservefonds, Fr. 8,900 an den Baufonds, Fr. 1,900 an den Dispositionsfonds, Franken 72,093.50 (8%) Rückerstattung auf die Warenbezüge, Fr. 5,669.53 (6%) Rückerstattung auf die Schuhwarenbezüge, Fr. 1,875.95 Vortrag auf neue Rechnung. Auf die Einkäufe bei den Milchlieferanten werden Fr. 1,513.65 (2%), auf die Bezüge bei den anderen Vertragslieferanten Fr. 5,874.95 (5%) rückerstattet.



Die Lebensmittelteuerung in Italien.

Das Interesse für Lebensmittelpreisstatistiken ist, seitdem die Preisfrage eine so ungeheure Bedeutung gewonnen hat, in allen Ländern in ungewöhnlichem Masse gestiegen. Ueberall werden heute Preiserhebungen veranstaltet, und neben diesen Erhebungen auch Statistiken über den Verbrauch, aus der Erkenntnis, dass eine Lebensmittelpreisstatistik erst dann richtigen Wert hat, wenn neben dem Preis der einzelnen Arikel auch der durchschnittliche Verbrauch bekannt ist. Die auf Grund des Verbrauches vor dem Kriege berechneten Indexziffern ergeben in den verschiedenen Ländern Steigerungen von 50, 100 und noch mehr Prozenten. Eine derartige Statistik über Italien hatte bis jetzt gefehlt. Nun veröffentlicht die Unione Cooperativa Mailand in ihrer Monatszeitschrift «Idea Cooperativa», die, nebenbei bemerkt, immer sehr viel Lesenswertes enthält, eine Statistik über den durchschnittlichen Monatsverbrauch einer Familie von zwei erwachsenen Personen und zwei Kindern unter 15 Jahren, in den Jahren 1906, 1914 und 1916. Wir geben die Aufstellung in ihrem vollen Umfange hier wieder:

Artikel	Einheit	Verbrauch per Monat	1906 Preis per Einheit	1906 Betrag	1914 Preis per Einheit	1914 Betrag	1916 Preis per Einheit	1916 Betrag
Brot	kg	45	—.43	19.35	—.47	21.40	—.53	23.85
Teigwaren la.	„	7	—.60	4.20	—.80	5.60	1.—	7.—
Reis	„	12	—.40	4.80	—.45	5.40	—.55	6.60
Rindfleisch	„	18	2.20	39.60	2.80	50.40	3.30	59.40
Salami	„	2	4.50	9.—	5.—	10.—	6.—	12.—
Milch	Lt.	30	—.25	7.50	—.30	9.—	—.35	10 50
Käse	kg	2	2.80	5.60	3.20	6.40	3.50	7.—
Butter	„	4	2.90	11.60	3.50	14.—	4.30	7.20
Speck	„	2,50	1·70	4.25	2.50	6.25	3.—	7.50
Oel	„	1,50	1.85	2.80	2.70	4.05	3.—	4.50
Obst, Gemüse Gewürze usw.			•	15.—		16.50		20.—
Kaffee	„	1	4.50	4.50	5.—	5.—	5.50	5.50
Zucker	„	4	1.40	5.60	1.50	6.—	2.40	9.60
Wein	Lt.	30	—.50	15.—	—.80	24.—	1.20	36.—
Eier	Dtzd.	4	1.—	4.—	1.70	6.40	1.74	6.95
Total Lebensmittel				152.80		190.40		233.60
Beleuchtung (elektrisch)				6.—		6.—		6.—
Heizung (Gas, Kohlen, Holz)				3.—		4.—		9.—
Kleidung				25.—		27.—		40.—
Wäsche und kleine Ausgaben				8.—		10.—		12.—
Miete				40.—		42.—		45.—
Total der anderen Ausgaben				82.—		90.—		112.—
„ „ Lebensmittel				152.80		190.40		233.60
Total aller Ausgaben				234.80		280.40		345.60

Nehmen wir die Ausgaben von 1906 als 100 an, so beliefen sich die Ausgaben für Lebensmittel pro 1914 auf 124,61, pro 1916 auf 152,88, die übrigen Ausgaben pro 1914 auf 109,75, pro 1916 auf 136,60, die gesamten Ausgaben pro 1914 auf 119,42, pro 1916 auf 147,20. Setzen wir die Ausgaben pro 1914 = 100, wobei allerdings in Rücksicht gezogen werden muss, dass hier teilweise schon der Krieg eine Rolle gespielt hat, so ergeben sich pro 1916 für die Lebensmittelausgaben 122,69, für die übrigen Ausgaben 124,44, für die gesamten Ausgaben 123,25.

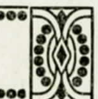
Eine Familie, die vor dem Kriege 234,80 Lire für ihren Lebensunterhalt auslegen konnte, kann nicht als der Typus einer Arbeiterfamilie angesehen werden. Wir glauben auch, dass bei dem eigentlichen italienischen Arbeiter die verschiedenen Fleischsorten eine etwas kleinere, dafür aber Reis und Teigwaren eine noch grössere Rolle spielen. Nichtsdestoweniger glauben wir der Aufstellung entnehmen zu können, dass der italienische Arbeiter bisher noch in etwas weniger starkem Masse von der Steigerung der Preise betroffen wurde, als der Schweizer Arbeiter. Denn bei uns ist ja die Preissteigerung etwas grösser als nur 23,25%.

Ueber die Entwicklungstendenzen im Kleinhandel

gibt Professor W i r m i n g h a u s u. a. die folgende treffliche Schilderung:

Der neuzeitliche Kleinhandel ist in seiner Gesamtheit infolge des wachsenden Volkswohlstandes, der Steigerung der Bedürfnisse und der Entwicklung der Industrie gegenüber früheren Zeiten zu einer grossen Blüte gelangt. Wenn sich die Vorteile dieses Gedeihens nicht allgemein in der geschäftlichen Lage des Kleinhandels geltend machen, so ist dies grösstenteils darauf zurückzuführen, dass seine innere Organisation noch nicht gefestigt ist, vielmehr einen Uebergangszustand darstellt, in dem das Eindringen grosskapitalistischer Unternehmungen in den Kleinhandel zu Reibungen und Verschiebungen Anlass gibt, die in einem Widerstreit der Interessen zwischen der alten Form des Kleinhandels mit seiner andauernden Ueberfüllung und Kapitalarmut und den neuen leistungsfähigen, kapitalistischen Betrieben sich geltend machen. Dieser neuzeitlichen Entwicklung entgegenzutreten, ist nicht nur um deswillen unberechtigt, weil der Kleinhandel keineswegs einen natürlichen Anspruch darauf hat, nur mit mässigem Kapital betrieben und vor wirtschaftlichen Umwälzungen bewahrt zu werden, sondern auch deshalb, weil die kapitalkräftigeren Unternehmungen namentlich durch ihre bessere Organisation und ihren grösseren Umsatz billigere Preise zu stellen in der Lage sind, als es der ältere, zersplitterte Kleinhandel vermochte, und die daher den Interessen der Verbraucher mehr als dieser entgegenkommen. Die Verbraucher ihrerseits dürfen verlangen, dass der Warenvertrieb im Kleinhandel mit möglichst geringen Kosten vor sich gehe, was auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als ein Vorteil zu begrüssen ist. Aus dem selben Grunde sind auch diejenigen Arten des Warenvertriebes, w e l c h e m i t U m g e h u n g d e s K l e i n h a n d e l s u n m i t t e l b a r z w i s c h e n P r o d u z e n t e n u n d K o n s u m e n t e n t r e t e n, g r u n d s ä t z l i c h n i c h t z u b e a n s t a n d e n, m ü s s e n v i e l m e h r a l s d u r c h a u s l e g i t i m e, v o l k s w i r t s c h a f t l i c h g e s u n d e E r s c h e i n u n g e n b e t r a c h t e t w e r d e n. Die grosse Mannigfaltigkeit in den Formen der Handelsvermittlung, deren jede in der zweckmässigen, rationellen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Rechtfertigung findet. Der Kleinhandel ist in seinem gegenwärtigen Zustande noch nicht so vollkommen organisiert, als dass er den Vertrieb der Waren an die Verbraucher allein für sich in Anspruch nehmen könnte. Auch ihm erwächst die Aufgabe einer Um- und Neugestaltung auf der Grundlage der modernen Bedürfnisse. Es wäre verfehlt und ein verhängnisvoller Irrtum, wenn der Kleinhandel hierbei seine Hoffnung wesentlich auf die Hilfe des Staates und der Gesetzgebung setzen wollte.

Volkswirtschaft



Verarbeitung von Milch auf Weichkäse und einzelne Käsesorten. (Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Januar 1917).

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März und 25. August 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten, verfügt:

Art. 1. Vom 15. Februar 1917 an dürfen zum Zwecke des Verkaufes nur noch die Käsesorten hergestellt werden, die in Art. 2 der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchversorgung des Landes vom 30. Dezember 1916 genannt sind und die dem Einkaufsmonopol der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen unterstehen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auf Weich- und Rahmkäse.

Art. 2. Die Abteilung für Landwirtschaft kann Ausnahmen von dem in Art. 1 aufgestellten Verbote bewilligen. In der Regel werden solche Bewilligungen nur an die Inhaber von Betrieben erteilt, in denen schon vor Kriegsausbruch die betreffenden Käsesorten regelmässig hergestellt worden sind.

Die Inhaber solcher Bewilligungen haben für die auf die betreffenden Käsespezialitäten verarbeitete Milch dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine Gebühr zu entrichten, die der erzielten Mehrverwertung der Milch entspricht. Soweit nicht gestützt auf Buchauszüge oder fachmännische Gutachten eine andere Gebühr festgesetzt wird, beträgt sie 4 Rappen für jedes Kilo verarbeitete Milch.

Die Gebühren sind monatlich der Abteilung für Landwirtschaft einzuzahlen.

Die Einnahmen aus diesen Gebühren sollen in der Hauptsache zugunsten der Versorgung der bedürftigen Bevölkerung mit Milch und Milchprodukten verwendet werden.

Art. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich ausdrücklich die Festsetzung von Höchstpreisen für Käse vor, die gestützt auf die nach Art. 2 erteilte Bewilligung hergestellt wurden.

Art. 4. Die Gesuche für die nach Art. 2 erforderlichen Bewilligungen sind bis spätestens den 1. Februar 1917 der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen in Bern einzureichen, die sie im Benehmen mit dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten begutachtet und zur Entscheidung an die Abteilung für Landwirtschaft weiterleitet.

Die Gesuchsteller haben bei der Einreichung der Gesuche nähere Angaben zu machen über ihre Käsefabrikation vor Kriegsausbruch, die Art des herzustellenden Käses, die Menge der zu verarbeitenden Milch, sowie über die Verkaufspreise des Käses.

Art. 5. Wer die Bewilligung zur Fabrikation von Spezialkäse erhält, ist verpflichtet, Fabrikations- und Verkaufskontrollen zu führen, aus denen hervorgeht, wieviel Milch täglich verarbeitet wird, welche Menge Käse sich ergibt und zu welchem Preise derselbe abgesetzt wird. Diese Kontrollen sind der Abteilung für Landwirtschaft oder ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Art. 6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 bestraft.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Abteilung für Landwirtschaft ist mit ihrem Vollzuge beauftragt.

Bestandesaufnahme über die Kohlenvorräte der Schweiz. (Verfügung des schweizerischen politischen Departements vom 22. Januar 1917.)

Gestützt auf die Art. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren vom 11. April 1916 wird über die sämtlichen inländischen Vorräte an

fossilen Brennstoffen, d. h. Kohlen, Briketts und Koks, eine **Bestandesaufnahme** angeordnet.

Dieselbe erstreckt sich auf die sämtlichen, **am 31. Januar 1917** in der Schweiz vorhandenen fossilen Brennstoffe, mit Ausnahme derjenigen, die sich im Besitz von Privaten befinden, für die gewöhnlichen Haushaltungs- und ähnlichen Bedürfnisse bestimmt sind und deren Bestand weniger als zehn Tonnen (= 100 Doppelzentner) beträgt.

Jedermann, der sich am genannten Tage im Besitz von Brennstoffen der genannten Art befindet und nach diesen Vorschriften von der Anmeldepflicht nicht ausdrücklich ausgenommen ist, hat seine Bestände bis zum **5. Februar 1917** der **Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz, Elisabethenstrasse 85, in Basel,** durch eingeschriebenen Brief anzumelden, unter genauer und richtiger Angabe der **Menge,** der **Sorte,** der **Provenienz** und des **Lagerortes,** sowie seines **monatlichen Durchschnittsbedarfes.** Für die Anmeldung sind **Formulare** zu verwenden, die von der genannten Zentralstelle bezogen werden können.

Die Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz ist berechtigt, die erfolgten Anmeldungen anhand der Bücher, Rechnungen und Vorräte zu prüfen und jeder Lagerhalter ist verpflichtet, sich der Kontrolle durch ihre Organe zu unterziehen. Die Kantons- und Gemeindebehörden werden ersucht, diese Kontrollorgane bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Wer seine Bestände nicht oder unrichtig anmeldet, wird mit Busse bis zu Fr. 20,000.— oder Gefängnis bestraft. Diese beiden Strafen können verbunden werden (Art. 10 des Bundesratsbeschlusses über die Bestandesaufnahme und die Beschlagnahme von Waren, vom 11. April 1916, und Art. 7 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Beschlagnahme von Lebensmitteln, vom 18. Februar 1916).

Bestände, die nicht angemeldet worden sind, können überdies beschlagnahmt werden.

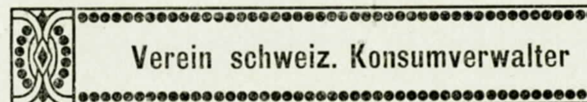


Aus der Praxis

Nachtrag zum Artikel «Nachahmenswerte Neuerungen in Jahresberichten» in Nummer 52 des Jahrganges 1916. Zur besseren Illustration des in dem Artikel «Nachahmenswerte Neuerung in Jahresberichten» in Nummer 52 des Jahrganges 1916 angeführten, geben wir aus der Tabelle in dem Jahresberichte des Konsumvereins Niedergerlafingen das wieder, was zur Erläuterung des Gesagten dienen kann:

Jahr	Reinüberschuss	Rückvergütungen	Rückvergütungen in % des Reinüberschusses
1892	5,666.41	1,234.70	21,8
1893	7,369.57	3,084.55	41,8
1894	9,587.55	4,557.25	47,5
1895	10,215.25	5,165.25	50,5
1896	12,063.25	7,877.35	65,3
1897	13,889.55	11,829.50	82,5
1898	18,086.20	16,236.90	89,8
1899	22,585.55	19,205.15	85,0
1900	22,635.75	19,893.60	87,9
1901	22,025.30	20,496.35	93,06
1902	22,244.85	21,423.10	96,35
1903	24,088.90	23,105.30	95,91
1904	25,733.90	25,083.50	97,47
1905	23,521.55	22,475.80	95,55
1906	23,869.10	21,111.60	88,44
1907	20,794.90	18,682.40	89,60
1908	23,616.45	21,010.05	88,96
1909	23,937.80	21,815.—	91,13
1910	23,201.40	21,287.40	91,75
1911	23,626.90	21,131.30	89,43
1912	25,265.07	22,330.35	88,38
1913	27,550.—	23,996.45	87,10
1914	21,400.—	18,313.—	85,57

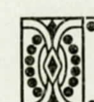
Was wir in unserem Artikel ausführten, finden wir in dieser Aufstellung bestätigt. Bis zum siebenten Jahre ist der prozentuale Anteil der Rückvergütungen am Reinüberschusse immer grösser geworden, von da an aber ständig ungefähr gleich gross geblieben.



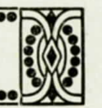
Verein schweiz. Konsumverwalter



Vorstandsbericht. Am 25. Januar 1917 war der Vorstand in Aarau versammelt. Nebst verschiedenen ordentlichen Geschäften, Anregungen und Gutachten nahm er die Jahresrechnung pro 1916 entgegen, entschied sich zur Vorlage eines Gutachtens betreffend Entschädigung der Vorstandsmitglieder (seit Gründung wurden die Funktionen unentgeltlich besorgt) zuhanden der ordentlichen Generalversammlung und ordnete auf den 10. Februar 1917 eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder nach Zürich an (siehe Inserat) zwecks Besprechung der Statutenrevision des V. S. K. Sofern es die Zeit erlaubt, ist vorgesehen, die vom V. S. K. gewünschte allgemeine Einführung des Genossenschaftlichen Volksblattes als Wochenausgabe zur Diskussion zu bringen. Dem Vernehmen nach soll die Kostenfrage bei den gegenwärtigen Verhältnissen bei verschiedenen Genossenschaften zu einem ablehnenden Entscheid geführt haben. Vielleicht dass bis zum Zeitpunkt unserer Tagung von der Verbandsleitung neue Vorschläge vorliegen.



Bewegung des Auslandes



Grossbritannien.

Frau Alice Ashworth, die älteste Genossenschafterin der Welt †. In Rochdale starb kürzlich, drei Tage vor ihrem 94. Geburtstag, Frau Alice Ashworth, die wohl mit Recht als die älteste Veteranin unserer Bewegung angesprochen werden durfte. Wer die Geschichte der «Redlichen Pioniere von Rochdale» kennt, erinnert sich, dass ein gewisser Samuel Ashworth der erste Verkäufer und Verwalter der Genossenschaft war und als solcher in dem kleinen Verkaufsmagazin an der «Krötengasse» wirkte. Man erzählt, dass am Eröffnungsabend, jenem denkwürdigen 21. Dezember 1844, vom ersten Käufer, einem jener 28 Pioniere, der den viel verspotteten Laden betrat, ein Pfund Zucker gekauft worden sei, das Ashworth abwog und mühsam verpackte. Die nun mit Tod Abgegangene war die Frau jenes Samuel Ashworth, dessen Vater ebenfalls zum Kreise der 28 Begründer

der Genossenschaft gehörte. Sie hat zwanzig Jahre lang mit ihm die Freuden und Leiden des Verwalteramts geteilt und sowohl die schwierigen Anfänge als auch die späteren gewaltigen Fortschritte der Bewegung, der sie als Mitglied bis zu ihrem Tode treu geblieben ist, miterlebt. Als letzte Zeugin einer grossen Zeit wird ihr das pietätvolle Andenken aller ernsten Genossenschafter nicht versagt bleiben.




Aus unserer Bewegung

Bellinzona. (B.-Korr.) Was erwartet Bellinzona von einem richtig geleiteten Verbandszentralmagazin im Tessin?

In erster Linie eine gewaltige Stärkung der bestehenden Verbandsvereine, sowie einen starken Aufschwung des tessinischen Genossenschaftswesens überhaupt.

Im Jahre 1903 wurde als erster Verein im Tessin Bellinzona gegründet, welcher sich im Laufe der Jahre kräftig entwickelte, denn er hat jetzt 1½ Mill. Fr. Jahresumsatz. Verhältnismässig rasch folgten andere Vereine, so dass jetzt die Zahl von 40 erreicht sein wird. All diese Vereine wurden bis jetzt von einem gemieteten Zentralmagazin von Lugano aus versorgt, aber in mangelhafter Weise; denn das dortige Zentralmagazin enthält ausser einigen Zucker- und Reissäcken, sowie einigen Reisbesen wenig Waren. Das ist auch ziemlich begreiflich, Lugano eignet sich infolge seiner unglücklichen Bahnhofverhältnisse wenig zu einer Zentralstelle.

Von einem Zentralmagazin muss verlangt werden, dass es in erster Linie zentral gelegen ist, wir haben nicht nur Verbandsvereine im südlichen Teil des Kantons, sondern auch im Norden und im mittleren Teil, wir nennen nur die kräftigen Verbandsvereine Airolo, Biasca, Bellinzona, sowie auch die Mesolcina. Von einem Zentralmagazin muss verlangt werden, dass es an einem Eisenbahnknotenpunkt gelegen sei, von allen Seiten gleich bequem erreichbar, um eine rationelle Verteilung der Waren vornehmen zu können. Diesen Anforderungen entspricht Giubiasco in jeder Beziehung. Es liegt ungefähr in der Mitte des Kantons, an der Abzweigung nach Chiasso sowohl als Locarno und Luino.

In normalen Zeiten kommt wohl der grösste Teil des Importes nach der Schweiz vom Süden her von Genua über Luino. In Giubiasco ist ein Geleiseanschluss mit den geringsten Kosten möglich, denn keine Station bietet ähnlich günstige Bahnanlagen. Land ist zu beiden Seiten der Station noch zu günstigen Bedingungen erhältlich. Bereits waren dort einmal Unterhandlungen des Verbandes im Gange, alles war zum Abschluss bereit, der Geleiseanschluss, günstige Landofferte. Da auf einmal schlief die ganze Angelegenheit wieder ein, aus uns unbekannten Gründen. Möglich ist, dass dabei tessinische Kirchturmspolitik eine Rolle gespielt hat.

Die tessinischen Verbandsvereine haben nicht nur ein gut assortiertes Zentralmagazin nötig, wenn sie prosperieren sollen, sondern auch eine Mühle. Ja, eine Mühle, in welcher hauptsächlich Mais zur Vermahlung kommen sollte. Mais, die beliebte Polenta, wird im Tessin in solchen Mengen konsumiert, dass bequem eine Mühle Tag und Nacht arbeiten könnte, um den Bedarf zu decken, denn der Kanton ist gross und das Genossenschaftswesen im Aufschwung.

Die Herren vom Verband waren vielleicht etwas entrüstet, als Herr Dr. Schär von der letzten Delegiertenversammlung in Magadino zurückkehrte, denn unverblümt wurde dort von einem unserer Mitglieder ausgesprochen und behauptet, der Verband habe für den Tessin noch wenig getan.

Wir glauben die Befürchtungen des Verbandes zu kennen. Derselbe ist Anhänger absoluter Zentralisation und sieht ungern in allen Teilen der Schweiz Magazine entstehen, einmal um nicht verlegene Waren zu erhalten, dann um die Gesamtübersicht nicht aus den Augen zu verlieren.

Ein Zentralmagazin im Tessin braucht nicht alle möglichen Artikel zu halten, jedoch die gangbarsten Hauptartikel. Es muss darnach getrachtet werden, dass daneben auch die Futterartikel für das Vieh gehalten werden, für welche grosser Bedarf ist, denn im Kanton ist die Landwirtschaft vorherrschend.

Wir haben uns offen ausgesprochen, vielleicht haben wir uns den Beifall sowohl des Verbandes als auch einiger südlicher Verbandsvereine verscherzt, aber unser Bestreben ist das Wohl aller und der Wunsch, im Kanton Tessin das Genossenschaftswesen zu weiterem Blühen zu bringen.

Chézard-St-Martin. Den wenigen Angaben über das Rechnungsjahr 1915/16 auf der Einladungskarte für die Generalversammlung der Aktionäre entnehmen wir folgendes:

Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 5299.35 (Fr. 3407.66 im Vorjahre). Davon werden Fr. 3473.35 (Fr. 2406.06) den Kunden rückerstattet, Fr. 246.— (Fr. 201.60) auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 300.— (gleich) den Aktionären als Zins auf das Fr. 6000.— betragende Aktienkapital ausgerichtet, Fr. 800.— (Fr. 500.—) dem ausserordentlichen Reservefonds zugewiesen, Fr. 230.— (nichts) für Gratifikationen und Vergabungen zurückgestellt und Fr. 250.— (nichts) auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Kasse enthält Fr. 392.65. Die Kunden schulden Fr. 1060.—. Auf Anteilscheine beim Verband sind Fr. 230.— einbezahlt. Ein Anteilschein bei der Genossenschaftsdruckerei hat einen Wert von Fr. 50.—. Ein Sparguthaben beläuft sich auf Fr. 30.50. Das Mobiliar steht mit Fr. 1000.—, das Warenlager mit Fr. 16,700.— zu Buch. Der ordentliche Reservefonds hat eine Höhe von Fr. 6000.— (gleich dem Aktienkapital) erreicht. In die ausserordentliche Reserve sind bis heute Fr. 2800 eingelegt worden. Die Schulden an Lieferanten, das einzige eigentliche Fremdkapital, belaufen sich auf Fr. 459.80.

Cormoret. Der Verbandsverein in Cormoret veröffentlicht in dem ihm zur Verfügung stehenden Teil der vierten Seite der Coopération die Bilanz pro 30. Juni 1916 und die Liste der Verhandlungsgegenstände für die ordentliche Hauptversammlung vom 19. August. Wir entnehmen daraus folgendes. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 16 449.45, die Ausstände saldieren mit Fr. 393.33. Die Liegenschaften sind auf Fr. 21,000.—, die Mobilien auf Fr. 2275.30 abgeschrieben. Die Kasse verzeichnet einen Barbestand von Fr. 693.10, die Wertschriften belaufen sich auf Fr. 230.—. An Obligationen sind Fr. 4500.—, an Anteilscheinen Fr. 1167.— einbezahlt. Auf den Liegenschaften lasten Hypotheken im Betrage von Fr. 15 014.30. Die laufenden Schulden bei Banken belaufen sich auf Fr. 4339.—, bei Lieferanten auf Fr. 3369.70. Der Reservefonds hat eine Höhe von Fr. 10,109.21 erreicht. Der Reinüberschuss beziffert sich schliesslich auf Fr. 1,822.40.

Als Hauptbehandlungsgegenstand liegt der Hauptversammlung die Frage der Verschmelzung mit den Schwestergenossenschaften in St-Imier, Courtelary, Sonvilier und Villeret zu einem Bezirkskonsumverein des St. Immertales vor. Möge der Beschluss so ausfallen, dass er der Entwicklung der Genossenschaft selbst als auch der ganzen Genossenschaftsbewegung des St. Immertales förderlich ist.

Fontainemelon. Die Generalversammlung der Aktionäre dieser sehr fortschrittlichen Aktiengesellschaft hat ausser dem Rechnungsbericht zwei für die weitere Entwicklung der Genossenschaft äusserst wichtige Verhandlungsgegenstände beraten, nämlich die Vereinigung der Genossenschaften der umliegenden Ortschaften mit dem Verein in Fontainemelon zu einem «Bezirkskonsumverein Val de Ruz» und die dadurch bedingte Umwandlung in eine Genossenschaft einerseits, die Abtretung der Ablage in Corgémont an den Verbandsverein in Sonceboz-Sombeval anderseits. Beiden Vorlagen gegenüber hat sich die Generalversammlung günstig ausgesprochen. Sie hat sich auch, trotzdem eine Anzahl von Aktionären in Corgémont sich für den status quo ausgesprochen hat, dahin geäussert, dass mit der Genossenschaft in Sonceboz Unterhandlungen angeknüpft werden sollen. Die Umwandlung in eine Genossenschaft und die Vereinigung mit den Nachbarvereinen hielt sie dagegen für verfrüht, lehnte aber doch die Idee selbst nicht geradezu ab.

Sämtliche Ablagen, wie auch die drei Betriebszweige, Warenabteilung, Bäckerei und Molkerei, haben schöne Fortschritte zu verzeichnen. Insgesamt ist der Umsatz um Fr. 117,449.— auf Fr. 672,129.70 angewachsen. An der Vermehrung sind die Ablagen in Fontainemelon mit Fr. 64 950.40 (19%), die Ablage in Cernier mit Fr. 23,607.40 (20% und die Ablage in Corgémont mit Fr. 25 354.19 (16%) beteiligt. Der Umsatz der Molkerei ist um Fr. 2537.— auf Fr. 45,154.82 angestiegen. Die Milch wurde zu 19 Rp. angekauft und zu 20½ Rp. an die Konsumenten abgegeben.

Der Reinüberschuss der Warenabteilung mit Einschluss der Bäckerei beläuft sich auf Fr. 56.631.52. Davon erhalten die Bezüger Fr. 49,500.— (10%), weitere Fr. 1150.— werden vergabt, Fr. 1330.— erhält das Personal als Teuerungszulage, Fr. 500.— werden auf den Liegenschaften, Fr. 2500.— auf dem Backofen abgeschrieben, Fr. 1000.— der Spezialreserve zugewiesen und Fr. 651.52 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reinüberschuss der Molkerei in der Höhe von Fr. 611.17 soll, wie bisher, ganz dem Verein verbleiben, und zwar sollen Fr. 400.— zur Bildung eines Mobiliarerneuerungsfonds verwendet, die übrigen Fr. 211.17 der Molkereireserve zugeteilt werden.

Der Verein verfügt gegenwärtig über folgende Reserven: Fr. 50,000.— Hauptfonds, Fr. 5000.— Spezialreserve, Fr. 1136.24 Molkereireserve, Fr. 976.53 Rückvergütungsreserve, Fr. 400.— Mobiliarerneuerungsfonds. Das Aktienkapital ist mit Fr. 30,000 unverändert geblieben. Die verschiedenen Schulden an Banken erreichen einen Betrag von Fr. 81,838.76. Die Liegenschaften

stehen mit Fr. 33,000.—, der Backofen mit Fr. 2000.— zu Buch. Verschiedene Wertschriften beziffern sich auf Fr. 4500.—. Ein Guthaben bei der Sparkasse Neuenburg weist einen Saldo von Fr. 101.75, der Postscheckkonto einen solchen von Fr. 331.17 auf. An den V. S. K. sind in Kontokorrent Fr. 4394.85 einbezahlt. Die Kasse enthält Fr. 2455.18. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 144,000.—. Die Bezüger schulden endlich Fr. 31,200.—.

•

Gebenstorf. Im Gegensatze zum 16. Rechnungsjahr, das infolge der Einwirkung des Krieges einen Rückgang zu verzeichnen hatte ist das 17. Rechnungsjahr ein Jahr des Fortschrittes, und zwar in jeder Beziehung. Der Warenverkehr, d. h. die Bareinnahmen für den Warenverkauf, sind von Fr. 102,807.— auf Fr. 114,424.— angestiegen. Die Bäckerei ist an diesem Umsatz mit Fr. 36,476.13 beteiligt. Sie verbuk 45,704 Kilogramm Vollmehl und stellte daraus 65,112 kg Brot, 3096 Stück Kleinbrot und Gebäck im Werte von Fr. 2094.45 her. Der Verkauf von Mehl stellte sich auf 8300 kg. An die Konsumgenossenschaft Birmenstorf wurden Backwaren im Werte von 3380 Franken geliefert. Ein weiteres erfreuliches Ergebnis ist der starke Rückgang der Mitgliederausstände. Betrugen sie zu Anfang des Jahres noch Fr. 14,941.—, so gingen sie im Verlaufe des Jahres bis auf Fr. 9332.—, also um volle Fr. 5609.— zurück.

Der Rohüberschuss stellt sich auf Fr. 22,107.49. Die Unkosten erforderten Fr. 10,428.43, die Zinsen Fr. 1110.32. Der reine Ueberschuss beläuft sich also auf Fr. 10,568.69. Dazu kommt ferner ein Vortrag vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 425.58, so dass für die Verteilung Fr. 10,994.27 zur Verfügung stehen. Fr. 9347.55 werden den Migliedern rückerstattet (10, 8 und 6%), Fr. 600.— auf Immobilien-, Fr. 205.20 auf Mobilien, Fr. 207.05 auf Bau- und Fr. 100.— auf Warenkonto abgeschrieben, Fr. 700.— dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen und Fr. 134.47 auf neue Rechnung vorgetragen.

Genf. *Société anonyme des Boucheries Coopératives.* Zu einer Zeit, da das Fleisch infolge der hohen Preise fast zu einem Luxusartikel geworden ist, ist es von besonderem Interesse, zu vernehmen, wie ein soziales Unternehmen, das nur diese besondere Warengattung vermittelt, und das hauptsächlich für diejenigen Bevölkerungsklassen bestimmt ist, die den Luxus nur vom Ansehen und dem Namen nach kennen, sich hat entfalten können. Wir glauben deshalb, einem Wunsche unserer Leser entgegenzukommen, wenn wir ihnen etwas Weniges aus dem Berichte der Société anonyme des Boucheries Coopératives in Genf, die unserem Verbandsvereine sehr nahe steht, mitteilen.

Wir wollen gleich vorausnehmen dass das Jahr 1915, das dritte seit dem Bestehen der Genossenschaft, besser ausgefallen ist, als man hatte erwarten können. Ist zwar der Verkehr, was die Menge anbetrifft, zurückgegangen, so hat doch der rein zahlenmässige Umsatz zugenommen, und da gewiss das zur Nahrungsmittelbeschaffung verfügbare Geld auch bei der Genfer Bevölkerung eher zu- als abgenommen hat, so dürfen wir schon die Zunahme des zahlenmässigen Umsatzes als schönen Fortschritt bezeichnen.

Dass übrigens der Fleischverbrauch ganz allgemein zurückgegangen sein muss, erhellt schon allein aus der Tatsache, dass die Viehschlachtungen in der Schweiz infolge der verminderten Einfuhr bedeutend, nach Schätzungen um ungefähr 40%, kleiner geworden sind. Es bestände also, auch wenn die Kaufkraft der Bevölkerung gar nicht geschwächt wäre, keine Möglichkeit, gleich viel Fleisch zu verbrauchen, wie in der Zeit vor Ausbruch des Krieges.

Die Zahl der Fleischbezüger betrug am 1. Januar 1915 8855. Im Laufe des Jahres wurden 987 Büchlein ausgegeben, dagegen 737 zurückgezogen. Die reine Vermehrung beträgt demnach 250 und der Bestand am Schlusse des Jahres 9105.

Die Schwierigkeiten in der Fleisch- und Fischbeschaffung waren ausserordentlich. Frankreich liess gleich von Anfang des Krieges nur noch die Ausfuhr von Kühen aus der Zone zu, und auch Italien erschwerte die Ausfuhr ganz bedeutend. Die beiden für Genf wichtigsten Einfuhrgebiete waren somit fast abgeschnitten. Gefrierfleisch war seit Beginn des Krieges ebenfalls nicht mehr erhältlich, da Frankreich und England die ganze argentinische und australische Produktion aufkauften. Auch die französischen Meerfischereien die bis anhin den Platz Genf mit Seefischen versorgt hatten, mussten ihre Lieferungen ins Ausland einstellen. Es blieb deshalb für die ganze Fleischeindeckung oder wenigstens zur Hauptsache, nur noch der inländische Markt offen, währenddem Fische aus Holland, allerdings auch mit erhöhten Schwierigkeiten in der Ausfuhr und namentlich der Durchfuhr durch Deutschland, bezogen werden konnten.

Der gesamte Umsatz an Fleisch und Fischen beträgt 309,290,4 kg. Davon entfallen 173,339,3 kg auf Ochsen- und Kuh-, 106,741,3 auf Kalbs- und 11,739,8 kg auf Schaffleisch. Der Umsatz in Meerfischen beträgt 13,036, der Umsatz in frischen Fischen 4434 kg.

Die Schlächterei allein, also ohne die Fischvermittlung, erzielte einen Umsatz im Betrage von Fr. 802,476.10 gegenüber einem solchen von Fr. 753,054.20 im zweiten und Fr. 662,816.30 im ersten Betriebsjahre. Es zeigt sich also von Jahr zu Jahr eine Zunahme. Dagegen hat die vermittelte Menge von Jahr zu Jahr abgenommen. Sie betrug 371,185,4 kg im Jahre 1913, 315,890,4 kg im Jahre 1914 und 291,820,4 kg im verflossenen Jahre. Diese entgegengesetzte Entwicklung der beiden Umsatzzahlen ist, nebenbei gesagt, eine vorzügliche Illustration zu dem Kapitel: Steigerung der Fleischpreise.

Das Personal hat im allgemeinen seine Aufgabe gut erfüllt und ist dafür auch belohnt worden. Mit den unter die Fahnen gerufenen Angestellten steht die Verwaltung ständig in regen Beziehungen und sorgt auch für deren Familien. Eine Reduktion der Gehälter wurde nie vorgenommen, dagegen in den etwas flauen Sommermonaten eine für die Angestellten bedeutend angenehmere Reduktion der Arbeitszeit. Am 31. Dezember beschäftigte das Unternehmen insgesamt 27 Personen, und zwar einen Verwalter, 4 Bankmeister, 4 erste und 8 zweite Gehilfen, einen Verträger, einen Buchhalter, 5 Kassiererinnen und 3 Bureauangestellte.

Die Schlächtereiabteilung erzielte einen Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 130 439.35. Der Betrieb erforderte an Unkosten Fr. 87,457.15. Nach Abzug verschiedener kleinerer Ausgaben und Hinzurechnung einiger Einnahmen ergibt sich ein Reinüberschuss im Betrage von Fr. 44,343.30. Davon erhalten zunächst die Aktionäre Fr. 3000.— (5% des Aktienkapitals), sodann werden Fr. 9312.75 dem Mobilienamortisationsfonds und Fr. 4434.85 dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 18,719.95 (3%) erhalten die Fleischbezüger, Fr. 6880.75 werden an das Personal und Fr. 1500.— den Behörden vergütet. Die Bilanz weist folgende Zahlen auf: Aktienkapital Fr. 60,000.—, Mobilienamortisationsfonds Fr. 32,774.85, Reservefonds Fr. 12 417.35, Warenschulden Fr. 348.50, Mobilien Fr. 47,005.65, Guthaben Fr. 26 497.—, Warenlager Fr. 27,893.50, Wertschriften Fr. 33,950.— und Guthaben bei Warenlieferanten Fr. 290.25.

Die Fischvermittlung, die vollständig vom übrigen Betrieb getrennt ist, verzeichnet einen Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 10,009.70, dagegen einen reinen Verlust im Betrage von Fr. 1102.70. Dieser Verlust wird, laut besonderer Vereinbarung, durch unseren Genfer Verbandsverein getragen. Die Bilanz weist keine erwähnenswerten Zahlen auf.

Das Unternehmen, das vor drei Jahren hauptsächlich auf die Anregung unseres Verbandsvereins und der Genfer Volksküche hin gegründet wurde und auch vorwiegend mit Betriebsmitteln arbeitete, die ihm diese beiden Organisationen zur Verfügung gestellt haben, hat sich bereits sehr kräftig entwickelt und scheint heute die Fähigkeit erlangt zu haben, ohne die Hilfe der beiden Muttergesellschaften zu bestehen und vorwärtszukommen. Die bisherige Entwicklung gleicht in vielen Beziehungen derjenigen der Mühlengenossenschaft. Mit ihr teilt es auch annähernd die Dauer des Bestehens.

Grafstal. Das siebente Rechnungsjahr muss, was die äussere Entwicklung anbetrifft, zu den guten, was das Ergebnis anbetrifft, aber eher zu den magern gerechnet werden. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 15 auf 173, und der Umsatz stieg von Fr. 101,453.88 auf Fr. 105,658.38. Dagegen blieben sowohl Roh- als Reinertrag hinter denjenigen des Vorjahres zurück. Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 17,008.86 (Fr. 17,826.12 im Vorjahre). Vom Vorjahre wurde ein Vortrag in der Höhe von Fr. 42.26 (Fr. 11.09) übernommen, und an Zinsen gingen Fr. 930.— (Fr. 756.—) ein. Für die Unkosten mussten Fr. 12,752.92 (Fr. 12,974.58) aufgewendet werden. Auf dem Mobiliar wurden Fr. 277.58 (Fr. 316.95), auf den Immobilien Fr. 650.— (Fr. 577.60) abgeschrieben. An fortgezogene Mitglieder zahlte die Genossenschaft auf Rechnung des laufenden Jahres Fr. 87.13 (Fr. 84.05) Rückerstattungen aus. Der Reservefonds erhielt Fr. 800.— (Fr. 940.—), der Dispositionsfonds Fr. 200.— (Fr. 235.—) und die Gratifikationsreserve Fr. 140.— (Fr. 0). Der reine Ueberschuss beträgt somit Fr. 3073.40 (Fr. 3534.03). Er reicht gerade aus, den Mitgliedern 4% (5%) und den Nichtmitgliedern 2% (3%) auf die eingetragenen Bezüge rückzuerstatten. Das Eigenvermögen der Genossenschaft per 31. Dezember 1915 setzt sich folgendermassen zusammen: Ordentlicher Reservefonds Fr. 6737.85, ausserordentlicher Reservefonds Fr. 2050.— und Dispositionsfonds Fr. 1645.—.

Hausen a. A. Das zehnte Betriebsjahr des Konsumvereins Hausen a. A. umfasst wiederum wie schon sein Vorgänger, nur 10 Monate. Durch die zweimalige Verkürzung des Rechnungsjahres ist nun der Abschlusstag vom 30. April auf den 31. Dezember verschoben worden.

In der Berichtsperiode wurde ein Umsatz von Fr. 71,147.41 erzielt. Im Vorjahre belief er sich auf Fr. 72,970.52. Es ergibt sich somit eine kleine Verminderung. Die Abnahme fällt einzig und allein auf die Verkäufe ab Magazin, währenddem die Ladenumsätze im Gegenteil schöne Vermehrungen aufweisen. So ist der Umsatz des Hauptladens von Fr. 31,228.66 auf Fr. 33,856.85, der Umsatz der Ablage in Kappel a. A. von Fr. 7558.— auf Fr. 8158.— und der Umsatz der jüngsten Ablage in Ebertswil

von Fr. 11.472.— auf Fr. 13,195.07 angewachsen. Die Mitgliederzahl beträgt 92. Daneben zählt die Genossenschaft noch ungefähr 350 sogenannte Kunden, d. h. Personen, die wohl Waren bei der Genossenschaft beziehen können und ebenso die gleiche Rückvergütung erhalten wie die Mitglieder, aber keine Pflichten und Rechte der Genossenschaft gegenüber haben. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 5731.91 soll folgendermassen verteilt werden. Fr. 3100.— (7%) Rückvergütung, Fr. 313.— Zins auf die Anteilscheine, Fr. 200.— Abschreibung auf der Liegenschaft, Fr. 400.— für Kanalisation, Fr. 150.— Abschreibung auf dem Warenbestand, je Fr. 500.— Zuweisung an Reserve- und Baufonds und Fr. 568.91 Vortrag auf neue Rechnung.

Aus der Bilanz führen wir folgende Zahlen an: Warenlager Fr. 21,245.29, Kasse Fr. 1320.73, Wertschriften Fr. 240.—, Mobilien Fr. 1254.15, Immobilien Fr. 12,621.—, Anteilscheine Fr. 6260.—, Reservefonds Fr. 2400.— Baufonds Fr. 4000.—, Hypotheken Fr. 13,000.—, Warenschulden Fr. 6010.35, Guthaben der Verkaufslokale Fr. 628.91.

Jona. Am 5. Juli 1916 waren 25 Jahre verflossen seit der Eröffnung des ersten Verkaufsladens der Konsumgenossenschaft Jona. Mit 54 Mitgliedern wurde der Betrieb eröffnet. Der Mietzins des Ladens war sehr bescheiden. Er betrug nur Fr. 160.— jährlich. Im ersten Halbjahr wurde bereits ein Umsatz von Fr. 20,000.36 erzielt, ein Beweis dafür, dass die Mitglieder schon gleich bei Beginn des Betriebes treu zu ihrer Genossenschaft hielten. Seither ist der Umsatz sowohl als die Zahl der Genossenschafter unter kleinen Schwankungen von Jahr zu Jahr gestiegen. Der Umsatz hat im 50. Halbjahr, dem Berichtsjahr, mit Fr. 132,235.19 seine höchste Höhe erreicht, wogegen allerdings die Mitgliederzahl gegenüber dem vorhergehenden Halbjahre einen Rückgang um 7 auf 216 aufweist. Die Entwicklung der Genossenschaft war im allgemeinen ziemlich ruhig. Im April des Jahres 1896 wurde der Bau eines Eigenheims beschlossen, zu Beginn des Monates Mai begannen die Erdarbeiten, und am 2. November fand bereits der feierliche Einzug der Genossenschaft statt. Die Kosten des Landerwerbes und des Baues beliefen sich zusammen auf Fr. 23,800.—. Davon wurden Fr. 13,000.— durch Hypotheken, der Rest durch die Mitglieder selbst aufgebracht. Im November des Jahres 1907 wurde ein ständiger Verwalter angestellt. Die Anstellung war durch die Ausdehnung des Betriebes und vor allem durch die Eröffnung einer ersten Ablage nötig geworden. Im Jahre 1908 wurde eine eigene Bäckerei eingerichtet. Der Brotverbrauch betrug in den ersten Zeiten 70 bis 80 Zentner monatlich, heute etwa 300 Zentner, also das Vierfache. Im Jahre 1911 wurde ein zweiter Schopf errichtet, und damit die Grundlage für die rationelle Ausgestaltung des Kohlenhandels geschaffen. 1912 folgte eine kleine Mosterei. Diese stellte im letzten Herbst 12,000 Liter Most her. Im März des laufenden Jahres war bereits die ganze Produktion ausverkauft. Dass die Errichtung ein Bedürfnis war, ist damit wohl genügend erwiesen. Im Jahre 1914 wurde eine zweite Ablage, in Kempraten, errichtet. Trotz dem Kriege hat sie sich, wie die erste, sehr gut entwickelt.

Der Umsatz im abgelaufenen Halbjahre betrug, wie bereits erwähnt, Fr. 132,235.19. Davon entfallen Fr. 11,481.50 bezw. Fr. 3643.45 auf die Brotlieferungen an die Verbandsvereine in Rapperswil (St. G.) bezw. Schmerikon. Die eingeschriebenen Mitgliederbezüge belaufen sich auf Fr. 91,536.10 oder Fr. 416.20 pro Mitglied. Ein so hoher Betrag wird wohl von wenigen anderen Genossenschaften erreicht. Der gesamte Rohüberschuss beziffert sic hauf Fr. 24,105.07. Aus diesem werden zunächst die Unkosten völlig gedeckt. Sodann erhalten die Mitglieder eine Rückerstattung von Fr. 7328.24 (10%), die Nichtmitglieder eine solche von Fr. 600.—, Fr. 600.— werden an der Liegenschaft, Fr. 499.— auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 400.— dem Bau-, Fr. 300.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 147.93 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz ist gekennzeichnet durch das für Schweizer Verhältnisse ausserordentlich hohe Betriebskapital, das die Mitglieder der Genossenschaft zur Verfügung stellen. Es beträgt Fr. 93,394.24, also etwa Fr. 450.— pro Mitglied. Der Reservefonds ist auf Fr. 11,944.51, der Baufonds auf Fr. 1373.57 angestiegen, für die Kriegssteuer sind Fr. 1000.— zurückgestellt. Die Liegenschaft ist mit Fr. 41,300.— gegen Brand versichert, hat einen Buchwert von Fr. 30,600.— und ist mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 17,000.— belastet. Das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Das Warenlager ist mit Fr. 56,303.20 in der Bilanz eingestellt. Die Ausstände der Mitglieder belaufen sich noch auf Fr. 1032.05. Ein Kontokorrentguthaben beim Verband weist einen Saldo von Fr. 24 269.60, ein weiteres Bankguthaben einen solchen von Fr. 10,796.10 auf. Die Wertschriften haben einen Bestand von Fr. 7100.—.

Kloten. Der Umsatz des abgelaufenen 23. Rechnungsjahres ist um Fr. 2990.15 kleiner als derjenige des Vorjahres. Er beträgt Fr. 108,550.16. Die Mitgliederzahl ist gleich gross geblieben (121). Der Rohüberschusss beläuft sich auf Fr. 19,068.06, er ist gegenüber dem Vorjahre (Fr. 18,867.56) im Gegensatz zum Warenverkehr etwas grösser geworden. Zugleich sind aber auch die Unkosten, jedoch nur weil im Berichtsjahre auf dem Mobiliar Fr. 700.— abgeschrieben wurden, währenddem sie im Vorjahre auf dem alten Wert belassen wurden, grösser geworden. Sie betrugen Fr. 15,479.66 gegenüber Fr. 15,101.89. Zur Verteilung verbleibt somit ein reiner Ueberschuss in der Höhe von Fr. 3588.40 (Fr. 3765.67).

Die Bilanz ist leider nicht sehr ausführlich gehalten. Die gesamten Passiven, mit Ausnahme der Kreditoren in der Höhe von Fr. 2536.15, sind als Betriebskapital (Fr. 163,980.—) in der Bilanz eingestellt. Das Warenlager steht mit Fr. 65,908.52 teils zu Ankaufspreisen, teils zu Verkaufspreisen mit einer Abschreibung von 21% zu Buch, die Mobilien mit Fr. 13,197.86, die Liegenschaften mit Fr. 77,237.22. Auffällig ist die Tatsache, dass die Genossenschaft, trotzdem sie schon 23 Jahre besteht, noch über keinen einzigen Rappen Eigenvermögen verfügt.

Kulm. Die Genossenschaft Kulm zählte am Schlusse ihres fünften Rechnungsjahres 240 Mitglieder. Sie hatte bis dahin, d. h. mit Einschluss des Berichtsjahres, insgesamt ungefähr Fr. 12,000.— als Rückvergütung den Mitgliedern wiederum zufliessen lassen.

Der Bericht selbst ist ausserordentlich kurz abgefasst und enthält weder erwähnenswerte Angaben über den Verlauf des Berichtsjahres noch auch Zahlen. Vor allem vermissen wir den Umsatz. Der Rohüberschuss aus der Betriebsrechnung stellt sich auf Fr. 11,088.90. Das Diskontokonto schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 521.30 ab. Von letzter Rechnung wurden Fr. 247.85 übernommen. Anderseits erforderten die Unkosten Fr. 5111.45, die Frachten Fr. 432.50 und die Zinsen Fr. 1117.65. Dem Reservefonds wurden Fr. 1300.— zugewiesen, auf Immobilien Fr. 900.—, auf Mobilien Fr. 38.30 und auf Waren Fr. 200.— abgeschrieben. Die Mitglieder erhalten eine Rückvergütung in der Höhe von Fr. 2291.70, die Anteilscheine werden mit Fr. 117.— (5%) verzinst, au fneue Rechnung Fr. 299.55 vorgetragen.

Das Warenlager ist mit Fr. 19,412.05 in der Bilanz eingestellt. Die Immobilien haben einen Buchwert von Fr. 31,552.85. Das Mobiliar ist vollständig abgeschrieben. Die Kasse weist einen Bestand von Fr. 2575.20 auf. Die Abrechnung mit dem Verkaufspersonal schliesst mit einem Saldo von Fr. 834.50 zugunsten des Verkaufspersonals ab. Die Bankschulden belaufen sich auf Fr. 8437.80, die Warenschulden auf Fr. 4514.90. Auf Anteilscheinen sind Fr. 1695.90 einbezahlt. Die Immobilien sind mit Fr. 32,111.— Hypotheken belastet. Das Genossenschaftsvermögen hat eine Höhe von Fr. 5000.— erreicht.

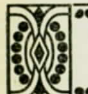
Monthey. Von Fr. 45,056.64 im ersten stieg der Umsatz auf Fr. 68,485.92 im zweiten Rechnungsjahr. Die Mitgliederzahl betrug 99 zu Beginn und 127 am Schlusse des Rechnungsjahres. Der Reinüberschuss beläuft sich auf Fr. 2336.51. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 2280.47 (6% der eingeschriebenen Bezüge in der Höhe von Fr. 38,007.90), der Rest von Fr. 56.04 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Generalversammlung fasste folgende Beschlüsse: 1. Die Rechnung ist zu genehmigen. 2. Die Mitglieder, die Milch von der Genossenschaft beziehen, müssen für mindestens den doppelten Betrag ihrer Milchbezüge bei der Genossenschaft andere Waren beziehen. Ist dies nicht der Fall, so wird ihnen keine Milch mehr geliefert. 3. Denjenigen Mitgliedern, die nicht für mindestens Fr. 100.— Waren bei der Genossenschaft beziehen, wird der Abonnementsbetrag für die Genossenschaftsorgane an der Rückvergütung abgezogen.

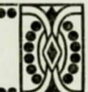
Payerne. Wie sich aus der bisherigen Entwicklung der im Jahre 1912 gegründeten Genossenschaft in Payerne erkennen lässt, sind die Verhältnisse, auf denen die bisherige Gestaltung des Geschäftsganges beruht, bedeutend günstiger, als sie für die erste Genossenschaft in deser Ortschaft waren. Ob nun die Schuld für das Eingehen der ersten Genossenschaft an den leitenden Behörden oder ob sie an der mangelnden Erkenntnis der Mitglieder und der weiteren Bevölkerung lagen, können wir nicht beurteilen. Sicher ist nur, dass heute beides vorhanden ist. Das zeigt die bisherige Entwicklung der Genossenschaft recht deutlich. Der Umsatz stieg von Fr. 25,843.60 im ersten auf Fr. 36,486.60 im zweiten und Fr. 42,541.56 im dritten Rechnunlsjahre. Im Berichtsjahre, 1915, ging aus dem Warenverkehr ein Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 7035.93 hervor. Davon kommen in Abzug die Unkosten mit Fr. 2403.57, so dass ein Reinüberschuss im Betrage von Fr. 4632.36 verbleibt. Davon erhalten die Mitgieder Fr. 2478.16, d. h. eine Rückerstattung von 8% auf die eingetragenen Bezüge. Fr. 1000.— werden dem Reservefonds, Fr. 300.— der Reserve für allfällige Verluste zugewiesen, Fr. 100.— auf dem Mobiliar abgeschrieben und Fr. 754.20 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Reservefonds wurden aus den Ueberschüssen der ersten 3 Jahre zusammen Fr. 3321.26 zugewiesen. Die Reserve für allfällige Verluste besteht erst aus der Einlage, die vom Ueberschusse des Berichtsjahres herrührt. Die Mitgliederguthaben bestehen aus Fr. 1374.33 Anteilscheinen und Fr. 2346.77 obligatorischen Einlagen. Verschie-

denen Lieferanten schuldet die Genossenschaft Fr. 58.35, dagegen besitzt sie beim Verband ein Guthaben in der Höhe von Fr. 1674.20. Das Warenlager ist mit Fr. 6885.23, die Mobilien mit Fr. 300.— eingestellt.

Pfäffikon. *A. K. V.* Der Umsatz im Rechnungsjahre 1915/16, dem achten seit dem Bestehen der Genossenschaft, beläuft sich auf Fr. 51,307.53. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verminderung um Fr. 504.47. Der aus diesem Verkehr erzielte Rohüberschuss beträgt Fr. 10,790.13. Demgegenüber erforderten die Unkosten Fr. 5244.78, die Zinsen Fr. 1141.73, so dass also der Reinüberschuss Fr. 4403.63 beträgt. Dazu kommt noch der Vortrag vom letzten Jahr in der Höhe von Fr. 92.58, so dass der Reinüberschuss, der für die Verteilung in Betracht kommt, sich auf Fr. 4496.20 beläuft. Von diesem Betrage werden Fr. 2391 (6%) den Mitgliedern und Fr. 46.10 (5%) den Nichtmitgliedern rückersattet, Fr. 1200.— auf der Liegenschaft und Fr. 150.— auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 470.— an den Vorstand und Fr. 60.— an die Rechnungsrevisoren vergütet, und Fr. 179.10 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 10 auf 160.



Bibliographie



Dr. Bernhard Siegfried. Repetitorium des Genossenschaftswesens. Zürich, Druck und Verlag Art. Institut Orell Füssli, 1917. 133 S. Preis Fr. 3.50 geb.

So vielversprechend der Titel des vorliegenden Buches ist, das eine wirklich vorhandene Lücke ausfüllen könnte, so wenig bietet der dargebotene Inhalt der Schrift. Eine *flüchtige* Arbeit, die weder dem genossenschaftlichen Praktiker noch dem Studierenden einen wesentlichen Dienst zu leisten vermag. Aus jeder Seite heraus fühlt man es, der Autor steht der zu behandelnden Materie innerlich vollkommen fremd und daher verständnislos gegenüber.

Einige Stichproben werden sprechen: Von der Existenz des Engländers Dr. *King*, einer der markantesten Persönlichkeiten unter den Theoretikern des Genossenschaftswesens, hat Dr. Siegfried keine Ahnung. Unter die «Individualisten» des Genossenschaftswesens, von deren Geistesrichtung auf S. 24 zu lesen steht: — «Für den Individualismus ist die Lösung der sozialen Fragen oder die Vorbereitung für diese Lösung auf dem Wege des Genossenschaftswesens zum vornherein ausgeschlossen» — reiht der Autor *V. A. Huber* ein, den Mann, der in genialer Weise die Gegensätze des Individualismus und des Sozialismus in der Genossenschaft miteinander zu vereinen wusste, und den wir nicht ohne Grund als einen der konsequentesten Pioniere des «Genossenschafts*sozialismus*» im Gegensatz zum Staatssozialismus ansprechen.

Wie wenig der Autor des «Repetitoriums» das Wesen der Genossenschaft zu erfassen vermochte, beweist u. a. seine Terminologie. Wenn Siegfried z. B. von den Erträgnissen, insbesondere von den Ueberschüssen der Konsumvereine spricht, gebraucht er, unbekümmert um alle genossenschaftlichen Begriffe, erwerbskapitalistische Bezeichnungen wie: *Gewinnverteilung, Reingewinn* usw., während doch gerade die Wirtschaftsgenossenschaften, ihrem innersten Wesen folgend, den Gewinn am Warenpreis ausschalten, überhaupt die Profitwirtschaft durch die profitlose, freie Wirtschaftsgemeinde ablösen.

Der Charakter eines Repetitoriums verlangt es, dass die Darstellung des zu behandelnden Stoffes eine *knappe*, aber präzise Form erhalte. Eine knappe Darstellung bedingt jedoch keineswegs lückenhafte und zum Teil irrtümliche Angaben, ein Vorwurf, den wir der vorliegenden Arbeit leider nicht ersparen können.

Der Verfasser bringt es z. B. fertig, die grosse Bedeutung der englischen und schottischen C. W. S. mit dem folgenden nichtssagenden Satze abzutun: «Anfangs verliefen die Bestrebungen, Zentraleinkaufsstellen zu gründen, fast erfolglos. Nach und nach ist es der englischen Genossenschaftsbewegung gelungen, auch auf diesem Gebiete grosse Resultate zu erzielen.» Wir erfahren nicht einmal den Sitz der beiden Zentraleinkaufsgenossenschaften (Manchester und Glasgow).

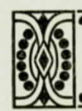
Den Verband schweiz. Konsumvereine gründet Siegfried zweimal. Auf Seite 92 schreibt er: «Abermals in eine neue Periode trat des schweizerische Konsumvereinswesen *1890* mit der Gründung eines . . . . Verbandes.» Auf Seite 93 dagegen lesen wir: «Der Verband schweiz. Konsumvereine ist im Jahre *1892* entstanden.» Der Autor verwechselt hier ohne Zweifel den 1890 gegründeten Verband mit der ihm 1892 angegliederten Zentraleinkaufsstelle. Von der *Produktion* und dem *Pressewesen* des V. S. K., von anderen wichtigen Arbeitsgebieten dieses Verbandes ganz zu schweigen, hat Dr. Siegfried offenbar ebenfalls gar keine Kenntnis.

Einer der grössten Mängel des Werkes ist ferner darin zu suchen, dass der Autor das *sehr leicht zugängliche* statistische Material — wenigstens soweit es das gesamte *Konsumgenossenschaftswesen* betrifft — nur höchst mangelhaft verwertete. Siegfried bescheidet sich damit, trotzdem er vom «*gegenwärtigen* Stand der Konsumgenossenschaft» (!) spricht, Zahlenangaben dem Studierenden zu unterbreiten, die mit dem Jahre 1908 resp. 1911 abschliessen. Die statistischen Angaben über die britische Konsumvereinsbewegung z. B. geben absolut kein zuverlässiges Bild von deren Entwicklungsgrad.

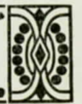
Dass bei einer derart unzureichenden Anlage des Werkes auch *stilistische* Schnitzer und *Namensfehler* unterlaufen, kann nicht sehr wundern. So lesen wir z. B. auf S. 93 die Kapitelüberschrift: «*Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.*» Ganz unvermittelt beginnt alsdann Siegfried seine Ausführungen folgendermassen: «Dieser (!) Verband entstand usw.» Erst später merkt der Leser, dass nicht von einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern vom V. o. l. G. in Winterthur die Rede ist. Ganz übel haust der Verfasser unter den Namen der ausländischen Genossenschafter und anderer Persönlichkeiten. Aus dem Franzosen de Boy*v*e wird ein de Boy*r*e gemacht (vgl. S. 34 und 133), Da*u*dé-Ba*n*cel wird zum Da*n*dé-Ba*u*cel (S. 104). Den bekannten englischen Premier Lord Ros*b*ery tauft Siegfried um in einen Lord Ros*f*ery u. s. f. Die ungarische Grosseinkaufsgesellschaft «Ha*n*gya»[1]) in Budapest wird auf S. 109 «nur» fünfmal zur Ha*u*gya gestempelt.

Um zum Schlusse zu kommen, es hat Dr. Siegfried dem Studium der eigentlichen *Quellenschriften* offenbar nur sehr wenig Zeit geopfert, allerdings nicht zum Vorteil seines «Repetitoriums»!

[1]) Hangya bedeutet in Uebersetzung: Die Biene.



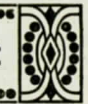
Verbandsnachrichten



Jahresrechnung V. S. K. pro 1916. Die Jahresrechnung pro 1916 ist abgeschlossen. Sie erzeigt nach den Vorschlägen der Verwaltungskommission einen Ueberschuss von Fr. 624.487.90 gegenüber Fr. 479,303.27 im Vorjahre, ausserdem ist entsprechend den gesteigerten Risiken der Warenvermittlung der Warenamortisationsfonds um 200,000 Fr. erhöht worden und beträgt nun Fr. 800,000.—. Die Warenvorräte haben sich trotz vorsichtiger Bewertung erheblich vermehrt (Fr. 5,411,934.05 gegen Fr. 3,595,212.04 im Vorjahre). Der Ueberschuss soll entsprechend den statutarischen Vorschriften zu Abschreibungen und zur Hauptsache zu Reservedotierungen verwendet werden, so dass bei Annahme der Anträge der V. K. das Verbandsvermögen und die Spezialreserven des Verbandes zusammen Franken 3,210,444.80 erreichen und 23,680.62 auf neue Rechnung vorgetragen werden.



Genossenschaftl. Volksblatt



Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 5 vom 2. Februar 1917:

Die Volksernährung im Lichte der heutigen Lebensmittelteuerung. — Der Krieg und die Verschuldung der europäischen Staaten. — Friedenspreise und Kriegspreise. — Nachtgefühl. Gedicht. — Der schottische Grosseinkaufsverband. — Wie wird die Rückvergütung verwendet? — Eine genossenschaftliche Weizenfarm in Kanada. — Die genossenschaftliche Bezirksbäckerei von Glasgow. — Kleine Mitteilungen. — Rundschau. — Frauenvorträge. — Verwendung alter Resten. — Hilfsaktion für Notleidende im Aargau. — Lustige Ecke. — Literatur. — Feuilleton: Geheimnisvolle Brandstifter. (Fortsetzung.)

Redaktionsschluss 1. Februar.

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

VIRIBUS UNITIS
V.S.K. U.S.C.